

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT  
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S  
V O L K E S**

**B E S C H L U S S**

*In dem  
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

***LVG 23/21***

der [...]

*– Beschwerdeführerin –*

Verfahrensbevollmächtigter: [...]

*gegen  
Beschlüsse des Amtsgerichts Dessau-Roßlau – 4 C 635/20 –  
vom 03.02.2021 und vom 11.03.2021  
(Kostenentscheidung)*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Franzkowiak als Vorsitzenden, seine Vizepräsidentin Dr. Waterkamp sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Gemmer, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann am 29.11.2021 beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau – 4 C 635/20 – vom 03.02.2021 und vom 11.03.2021 verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 LVerf. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Dessau-Roßlau zurückverwiesen.
2. Das Land Sachsen-Anhalt hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

## Gründe

### I.

- Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Dessau-Roßlau, die ihr die Kosten für das von ihr anhängig gemachte Klageverfahren auferlegt. **1**
- Die Beschwerdeführerin war im Oktober 2019 an einem Verkehrsunfall beteiligt. Nach diesem Unfall leistete der Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners an die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin Schadensersatz. Danach stellte der Rechtsanwalt, der die Beschwerdeführerin vertreten hatte, eine Rechtsanwaltsvergütung in Höhe einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 8.085,00 Euro zuzüglich der angefallenen Auslagen in Rechnung. Der Kfz-Haftpflichtversicherer zahlte hierauf (neben den Auslagen) eine 1,3-fache Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 5.585,00 Euro. **2**
- Wegen des sich hieraus ergebenden Differenzbetrages von 357,36 Euro erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 01.11.2020 bei dem Amtsgericht Dessau-Roßlau Klage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer, die unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 4 C 635/20 geführt wurde. Mit Beschluss vom 16.11.2020 bestimmte das Amtsgericht Dessau-Roßlau, das Verfahren gemäß § 495a ZPO zu führen. Mit Schreiben vom 26.11.2020 erklärte der beklagte Kfz-Haftpflichtversicherer, dass die Klageforderung (ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht) gezahlt werde und er für den Fall der Erledigungserklärung, der er sich schon jetzt anschließe, die Kosten des Rechtsstreits tragen werde (Kostenübernahmeerklärung im Sinne von Nr. 1211 Ziffer 4 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes). Für den Fall der Klagerücknahme sicherte er zu, keinen Kostenantrag zu stellen. **3**
- Am 30.11.2020 zahlte der beklagte Kfz-Haftpflichtversicherer 357,36 Euro sowie 9,01 Euro Zinsen an die Beschwerdeführerin. **4**
- Nachdem das Amtsgericht Dessau-Roßlau die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 02.12.2020 zur Stellungnahme, Klagerücknahme oder Abgabe einer Erledigungserklärung aufgefordert hatte, beantragte die Beschwerdeführerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.12.2020 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die das Amtsgericht Dessau-Roßlau daraufhin für den 05.02.2021 ansetzte. Mit Schriftsatz vom 08.01.2021 beantragte der von dem beklagten Kfz-Haftpflichtversicherer bevollmächtigte Rechtsanwalt für diesen, der Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da die Klage nach der Erfüllung aller geltend gemachten Ansprüche abzuweisen sei. **5**
- Mit Schriftsatz vom 18.01.2021 nahm die Beschwerdeführerin die Klage beim Amtsgericht Dessau-Roßlau hinsichtlich der ihrer Meinung nach noch offenen Verzugszinsen in Höhe von 0,20 Euro und ihren Antrag auf Durchführung der mündlichen Ver- **6**

handlung zurück. Gleichzeitig erklärte sie den Rechtsstreit in der Hauptsache im übrigen für erledigt. Ergänzend legte die Beschwerdeführerin ihre Zinsberechnung dar, aus der sich ein Zinsanspruch in Höhe von 9,21 Euro ergebe. Ferner führte sie unter Hinweis auf die Kostenübernahmeerklärung des beklagten Kfz-Haftpflichtversicherers aus, dass die Kosten des Prozesses diesem aufzuerlegen seien.

Der beklagte Kfz-Haftpflichtversicherer trat dem Vortrag der Beschwerdeführerin entgegen und führte aus, dass er erst auf Grund des Antrages auf mündliche Verhandlung einen Rechtsanwalt mandatiert habe. Deshalb müsse seiner Meinung nach die Beschwerdeführerin die dadurch entstandenen Kosten des Verfahrens tragen.

7

Das Amtsgericht Dessau-Roßlau hob den Termin zur mündlichen Verhandlung auf und erlegte mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 03.02.2021 – 4 C 635/20 – der Beschwerdeführerin als Klägerin im Ausgangsverfahren die Kosten auf. Zur Begründung führt das Amtsgericht Dessau-Roßlau aus, dass, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden gewesen sei. Dies führe zur Auferlegung der Kosten auf die Klägerin, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Der beklagte Kfz-Haftpflichtversicherer habe sofort nach der Zustellung der Klageschrift erklärt, den Klagebetrag zu zahlen, und habe 366,37 Euro an die Beschwerdeführerin gezahlt. Nach der entsprechenden Mitteilung des Gerichts habe die Klägerin Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt und erst nach Zugang der Ladung mit Schriftsatz vom 18.01.2021 den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Durch dieses Prozessverhalten habe sie den Rechtsstreit forciert und die Mandatierung des Beklagtenvertreters ausgelöst. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, den Rechtsstreit in dieser Form (weiter) zu betreiben, nachdem der beklagte Kfz-Haftpflichtversicherer unmittelbar nach Zustellung der Klage mitgeteilt hatte, die Klageforderung zu bezahlen, was sie unstreitig auch getan habe.

8

Die Beschwerdeführerin erhob mit Schriftsatz vom 08.03.2021 Anhörungsrüge gegen die Kostenentscheidung des Amtsgerichts Dessau-Roßlau. Hierzu führte sie an, die Kostenentscheidung verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot, weil der Beklagte die Kostentragung bzw. -erstattung mit Schreiben vom 26.11.2020 verbindlich zugesagt habe. Nach § 307 ZPO sei das Gericht verpflichtet, eine Partei, die den geltend gemachten Anspruch anerkenne, dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Es sei allgemein anerkannt, dass dies auch für ein Anerkenntnis der Kostenlast gelte. Die Ausführungen zur Begründung des Beschlusses vom 03.02.2021 könnten sich allenfalls auf die weiteren Kosten – nämlich den Zinsanspruch in Höhe von weiteren 0,20 Euro – beziehen.

9

Aber selbst dann, wenn die Kostenübernahmeerklärung nicht vorläge, sei die Kostenentscheidung des Amtsgerichts willkürlich. Es sei dem Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau nicht ansatzweise zu entnehmen, weshalb die Beschwerdeführerin

10

ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Deshalb verletze der Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau auch Art. 103 Abs. 1 GG. Insbesondere sei der Begründung des Amtsgerichts Dessau-Roßlau nicht zu entnehmen, weshalb die Beschwerdeführerin (auch) die Kosten des Prozesses tragen solle, die schon vor Eintritt des erledigenden Ereignisses bereits entstanden gewesen seien.

Das Amtsgericht Dessau-Roßlau entschied über die Anhörungsrüge mit der Beschwerdeführerin am 17.03.2021 zugestelltem Beschluss vom 11.03.2021 – 4 C 635/20 –, die Rüge „gemäß § 321a Abs. 4 Satz 2 [sic] ZPO als unbegründet zurückzuweisen“. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liege nicht vor. **11**

Die Beschwerdeführerin hat am 14.05.2021 Verfassungsbeschwerde erhoben. **12**

Sie macht geltend, die Beschlüsse des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 03.02.2021 und vom 11.03.2021 verletzen sie in ihrem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 LVerf in seiner Ausprägung als Willkürverbot sowie in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 21 Abs. 4 LVerf. § 307 ZPO schließe einen Entscheidungsspielraum des Gerichts bei der Kostenentscheidung aus. Das Amtsgericht habe seine von § 307 ZPO abweichende Kostenentscheidung nicht begründet, denn in dem Beschluss vom 03.02.2021 gehe das Amtsgericht nicht auf die vorliegende Kostenübernahmeerklärung des Beklagten ein. Ein Verfassungsverstoß sei deshalb nicht auszuschließen und die Entscheidung schon deshalb aufzuheben. Die Ausführungen des Amtsgerichts Dessau-Roßlau zu der seiner Ansicht nach zu spät erklärten Erledigung könnten allenfalls diejenigen weiteren Kosten betreffen, die erst nach dem erledigenden Ereignis angefallen seien. Zudem übergehe das Amtsgericht Dessau-Roßlau, dass der Klageanspruch nicht vollständig erfüllt worden sei, nämlich in Höhe von 0,20 Euro gerade keine Erfüllung eingetreten sei. Die Verletzung des Art. 21 Abs. 4 LVerf ergebe sich nicht zuletzt daraus, dass der Begründung des Amtsgerichts nicht zu entnehmen sei, weshalb die Beschwerdeführerin die vor Eintritt des erledigenden Ereignisses bereits entstandenen Kosten zu tragen habe. Sollte hingegen davon auszugehen sein, dass trotz der vorliegenden Kostenübernahmeerklärung gemäß § 91a ZPO über die Kosten zu entscheiden gewesen wäre, läge auch dann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Eine schlichte Bezugnahme auf die ohnehin zu beachtenden Vorschriften des Prozessrechts (§ 321a ZPO) stelle keine Begründung dar. **13**

Die Beschwerdeführerin hat nach eigenen Angaben keine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. **14**

Die Beschwerdeführerin beantragt **15**

festzustellen, dass die Beschlüsse des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 03.02.2021 und 11.03.2021 – beide 4 C 635/20 – die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 7 Abs. 1, Art. 21 Abs. 4 LVerf verletzen, die Beschlüsse des Amtsgerichts Dessau-Roßlau aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht Dessau-Roßlau zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.

Dem Beklagten im Ausgangsverfahren ist nach § 50 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162), Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden, die er mit Schriftsatz vom 12.10.2021 wahrgenommen hat. Er hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig und auch in der Sache für nicht begründet. Es fehle die „Passivlegitimation“, weil die Verfassungsbeschwerde nicht gegen das Land Sachsen-Anhalt als Träger seiner Justiz, sondern gegen die beiden Beschlüsse des Amtsgerichts gerichtet sei. Die Verfassungsbeschwerde sei zudem verfristet. Der Rechtsweg schein nicht ausgeschöpft worden zu sein, weil die Beschwerdeführerin gegen die Zurückweisung ihrer Anhörungsrüge durch den Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 11.03.2021 keine Beschwerde eingelegt habe. Die Beschwerde sei zulässig gewesen, weil das Amtsgericht sich einer sachlichen Prüfung der Anhörungsrüge verschlossen habe. Der Beklagte im Ausgangsverfahren tritt der Begründung der Verfassungsbeschwerde auch in der Sache entgegen. Das Amtsgericht Dessau-Roßlau habe die Kosten nach Erledigung zu recht der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Beschwerdeführerin habe auf die Kostenverteilung bei einem Anerkenntnis nach § 307 ZPO abgestellt. Der Beklagte im Ausgangsverfahren habe die streitgegenständliche Forderung aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Beschluss des Amtsgerichts lasse nicht erkennen, nicht am Maßstab des § 91a ZPO orientiert zu sein. **16**

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat mit Schriftsatz vom 01.11.2021 von einer Stellungnahme abgesehen. **17**

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. **18**

Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein. **19**

1. Die Beschlüsse des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 03.02.2021 und 11.03.2021 – 4 C 635/20 – sind Akte der öffentlichen Gewalt des Landes im Sinne des § 47 Abs. 1 LVerfGG. **20**

Der Einwand des Beklagten im Ausgangsverfahren, es fehle eine „Passivlegitimation“, übersieht, daß eine Verfassungsbeschwerde kein kontradiktorisches Verfahren ist. **21**

2. Die Beschwerdeführerin ist beschwerdebefugt im Sinne des § 47 Abs. 1 LVerfGG. Sie kann geltend machen, durch die Beschlüsse in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 7 Abs. 1 LVerf in seiner Ausprägung als Willkürverbot verletzt zu sein. **22**

- a. Der Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 03.02.2021 belastet die Beschwerdeführerin mit den Kosten des Ausgangsverfahrens. Gegenüber einer solchen Kostenlast hat ein betroffener Grundrechtsträger neben dem grundrechtlichen Schutz der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 LVerf, die am Maßstab spezifischen Verfassungsrechts hier nicht übermäßig eingeschränkt ist und auch nicht geltend gemacht wird, einen grundrechtlichen Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 7 Abs. 1 LVerf auf eine willkürfreie Anwendung der Bestimmungen über die Kosten. **23**
- b. Um die Beschwerdebefugnis auf die spezifischen verfassungsrechtlichen, über die Anwendung des einfachen Rechts hinausgehenden Anforderungen in Gestalt des Willkürverbotes nach Art. 7 Abs. 1 LVerf stützen zu können, muss der Beschwerdeführer geltend machen können, dass die angegriffene Entscheidung unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Dazu muss der Beschwerdeführer schlüssig darlegen, inwiefern die Entscheidung – über eine fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts hinaus – ganz und gar unverständlich erscheine und das Recht in einer Weise falsch anwende, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum überschreitet (LVerfG, Beschl. v. 23.09.2019 – LVG 20/19 [K 6] m. w. N.), insbesondere, indem sie eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder den Inhalt einer Norm krass missdeutet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.11.1992 – 1 BvR 1243/88 – BVerfGE 87, 273 [279]; BayVerfGH, Entsch. v. 05.10.2017 – Vf. 55-VI-16 –, Rn. 21) oder sich den Blick auf die konkreten Umstände des Falles aufgrund eines von vornherein vorgestellten Ergebnisses in unangemessener Weise verstellt (LVerfG, Beschl. v. 06.05.2019 – LVG 3/19 [K 3] –, Rn. 14, Beschl. v. 26.11.2019 – LVG 21/19 [K 6] –, Rn. 29; vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1998 – 2 BvR 1556/98 –, NJW 1999, S. 1387; Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Aufl. 2004, Art. 7, Rn. 2). **24**
- c. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich auf die Verteilung der Kosten nach übereinstimmender Erledigungserklärung gemäß § 91a ZPO bezieht. Sie setzt sich mit den angegriffenen Entscheidungen am begrenzten Maßstab des verfassungsrechtlichen Willkürverbots inhaltlich hinreichend auseinander. Sie wiederholt nicht lediglich die im Ausgangsverfahren vorgebrachte Begründung ihres Begehrens am Maßstab des einfachen Rechts (vgl. LVerfG, Beschl. v. 28.01.2020 – LVG 31/19 [K 3] –, unter 2. b. aa. bbb.), sondern greift den spezifischen verfassungsrechtlichen Maßstab des Willkürverbots ausdrücklich auf und führt aus, inwiefern die angegriffene Kostenentscheidung damit nicht vereinbar sei. Dazu setzt sie sich mit deren Begründung unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Grundlagen, einschließlich des § 91a ZPO, und möglichen Gründen für eine Abweichung von den anerkannten Grundsätzen für die Verteilung der Kostenlast im Fall einer verspäteten Erledigungserklärung soweit auseinander, wie die Begründung der angegriffenen Entscheidung es möglich macht. Sie macht dabei hinreichend deutlich, warum sie diese unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für verständlich und daher für schlechthin unvertretbar hält. **25**

d. Darauf, ob die Beschwerdebegründung auch insoweit einen Verstoß gegen das Willkürverbot geltend machen kann, als sich die Verteilung der Kosten im Ausgangsverfahren nach anderen Vorschriften als § 91a ZPO richtet oder richten soll, kommt es nicht an. Denn gerade wenn § 307 ZPO, auf den die Beschwerdeführerin selbst abstellt, auf die Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren nicht anwendbar ist, richtet sich diese nach § 91a ZPO. Daneben ist die Verteilung der Kosten nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO nur auf den kleinen Teil des Streitgegenstands anwendbar, für den die Beschwerdeführerin die Klage zurückgenommen hatte, nämlich für den mit der Zahlung des Beklagten im Ausgangsverfahren nicht beglichenen Teil der Forderung in Höhe von 0,20 Euro. Weitere mögliche Rechtsgrundlagen für die Kostenentscheidung sind nicht ersichtlich.

26

3. Die Beschwerdeführerin hat den Rechtsweg erschöpft (§ 47 Abs. 2 LVerfGG). Das Rechtsmittel der Berufung stand ihr nicht offen, weil § 99 Abs. 1 ZPO die isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung ausschließt und die Beschwerdeführerin durch die Entscheidung in der Sache nicht beschwert ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.11.2009 – 1 BvR 1964/09 –, Rn. 8). Auch die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde steht ihrer Zulässigkeit nicht entgegen. Mit ihrer Anhörungsrüge hat die Beschwerdeführerin die darin gegebene Möglichkeit genutzt, vor dem zuständigen Gericht eine Abhilfe ihrer Grundrechtsbeschwerde zu suchen.

27

Entgegen dem Einwand des Beklagten im Ausgangsverfahren war sie nicht gehalten, gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge Beschwerde einzulegen. Gemäß § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO ist der Beschluss unanfechtbar. Soweit das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde trotzdem in Fällen als nicht von vornherein aussichtslos bezeichnet hat, in denen das Gericht eine sachliche Prüfung aus formellen Gründen abgelehnt oder sich ihr sonst verschlossen hat (BVerfG, Beschl. vom 13.10.2015 – 2 BvR 2436/14 – m. w. N.), ging es dabei um eine Klärung der Voraussetzungen und der Reichweite einer Anhörungsrüge. In einem Fall, in dem ein Gericht eine Anhörungsrüge schlicht ohne die in § 321a Abs. 4 Satz 5 ZPO vorgesehene kurze Begründung ausdrücklich als unbegründet zurückweist und dabei offenbar fehlerhaft auf § 321a Abs. 4 Satz 2 statt Satz 3 ZPO verweist, kann nicht regelhaft eine Beschwerde gefordert werden, ohne die gesetzlich festgelegte Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO zu missachten. Das Gericht bringt in einem solchen Fall zum Ausdruck, dass es den Anspruch auf rechtliches Gehör auch angesichts der Gehörsrüge als erfüllt ansieht. Die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde fordert nicht, dass das so zurückgewiesene Vorbringen ein weiteres Mal wiederholt wird.

28

4. Die Beschwerdefrist des § 48 Abs. 1 S. 1–2 LVerfGG von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses vom 11.03.2021 über die Anhörungsrüge am 17.03.2021 ist mit dem Eingang der Verfassungsbeschwerde einschließlich ihrer Begründung am 14.05.2021 gewahrt.

29

### III.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 03.02.2021 verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 LVerf in seiner Ausprägung als Willkürverbot (s. o. Rn. 23 f.). **30**

Die Entscheidung des Amtsgerichts über die Kosten entbehrt von vornherein jeder gesetzlichen Grundlage. Sie ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr verständlich. Es liegt ein eindeutiger und nicht nachvollziehbarer Verstoß gegen die Grundsätze vor, nach denen gemäß § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO in Fällen, in denen beide Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklären, über die Kosten zu entscheiden ist. **31**

1. Im Ausgangsverfahren haben beide Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der geltend gemachten Forderung in Höhe von 366,37 Euro für erledigt erklärt, so dass das Amtsgericht insoweit § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO anzuwenden hatte. Nach dieser Vorschrift „entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen“. **32**

Bei der Einräumung von Ermessen begründet das Willkürverbot eine Verpflichtung zu dessen sachgerechter Ausübung. Das zur Entscheidung berufene Gericht darf seine Entscheidung daher nicht nach freiem Belieben treffen, sondern muss das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausüben (BVerfG, Beschl. v. 26.5.2017 – 2 BvR 1821/16 –, Rn. 22; Beschl. v. 13.10.2015 – 2 BvR 2436/14 –, Rn. 22; jeweils m. w. N.; VerfGH Berlin, Beschl. v. 14.04.2021 – 62/20 –, Rn. 14; vgl. allgemein zur Anwendung des Willkürverbots auf Kostenentscheidungen auch BVerfG, Beschl. v. 05.05.2020 – 1 BvR 1468/18 –, Beschl. v. 13.10.2015 – 2 BvR 2436/14 –, Rn. 21–33; Beschl. v. 28.08.2014 – 1 BvR 2048/13 –, Rn. 9 f.; Beschl. v. 17.11.2009 – 1 BvR 1964/09 –, Rn. 12 f.; Beschl. v. 29.09.2008 – 1 BvR 1464/07 –, Rn. 26 f.; VerfGH NRW, Beschl. v. 27.04.2021 – VerfGH 1/21.VB-1 –, Beschl. v. 16.03.2021 – VerfGH 114/20.VB-3 –, SächsVerfGH, Beschl. v. 18.01.2019 – Vf. 88-IV-18 –). **33**

§ 91a Abs. 1 S. 1 ZPO bringt dies mit der Verpflichtung zur Entscheidung nach „billigem“ Ermessen zum Ausdruck. Dabei bindet er dies ausdrücklich an die „Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes“. **34**

2. Die Entscheidung des Amtsgerichts, die Kosten des Rechtsstreits vollständig der Beschwerdeführerin als Klägerin im Ausgangsverfahren aufzuerlegen, lässt sich mit dieser Rechtsgrundlage nicht in Verbindung bringen. Das Amtsgericht begründet seine Entscheidung vordergründig damit, dass die Klägerin „ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre“. Auf die Rechtslage ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses, also ohne die Begleichung der streitgegenständlichen Forderung durch den Beklagten im Ausgangsverfahren, nehmen die folgenden Ausführungen aber nicht Bezug. Vielmehr stellen sie nur das Prozessverhalten der Beschwerdeführerin nach dem erledigenden Ereignis bis zu ihrer verspäteten Erledigungserklärung dar. **35**



Diese Begründung lässt sich nur in dreierlei Weise deuten: Entweder verwechselt das Amtsgericht das erledigende Ereignis mit der verspäteten Erledigungserklärung durch die Beschwerdeführerin, um aus der zuvor erfolgten Erfüllung der streitigen Forderung auf die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klage zu schließen, die sich so aber eben nicht „ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses“ ergibt. Oder das Amtsgericht stützt die davon abweichende Kostenlast unausgesprochen auf den Rechtsgedanken des – mangels Anerkenntnisses gemäß § 307 ZPO nicht unmittelbar anwendbaren – § 93 ZPO, wonach bei sofortigem Anerkenntnis die Kosten dem Kläger aufzuerlegen sind, sofern nicht der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat; doch Erwägungen dieses Inhalts finden sich weder im Beschluss vom 03.02.2021 noch im Beschluss vom 11.03.2021 über die Anhörungsrüge, die zu einer Nachholung einer willkürfreien Begründung Gelegenheit gab. Oder das Amtsgericht will mit der Auferlegung der gesamten Kosten des Rechtsstreits dessen „Forcierung“ durch den unnötigen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sanktionieren; aber das ließe sich hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits, die schon bis zur Erledigungserklärung durch den Beklagten im Ausgangsverfahren entstanden waren, in keiner Weise aus der gesetzlich vorgegebenen „Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes“ ableiten, jedenfalls nicht ohne Auseinandersetzung mit der einhelligen Rechtsprechung und Literatur zur Anwendung des § 91a ZPO im Fall einer verspäteten Erledigungserklärung.

36

Für den Fall einer verspäteten Erledigungserklärung erstreckt sich im Rahmen des „billigen Ermessens“ nach § 91a ZPO eine „Billigkeitskorrektur“ der grundsätzlich an den hypothetischen Erfolgsaussichten nach § 91 ZPO auszurichtenden Kostenverteilung nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nur auf die Kosten, die durch das Prozessverhalten der Partei zusätzlich verursacht worden sind („Mehrkosten“: BGH, Beschl. v. 19.06.2007 – KVR 23/98 –, Rn. 11; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 24.01.2011 – 6 U 209/10 –, Beschl. v. 19.12.2016 – 6 U 185/16 – [Verteilung nach Instanzen]; OLG Hamburg, Beschl. v. 26.10.2012 – 3 W 72/12, Rn. 16–18; KG, Beschl. v. 26.02.2018 – 8 W 2/18 –, Rn. 14; „zusätzliche“ Kosten: OLG Schleswig, Beschl. v. 23.06.2015 – 9 W 88/15 –, Rn. 5; „die Kosten, die nur infolge der verspäteten Erledigungserklärung angefallen sind“: OLG München, Urt. v. 08.07.1992 – 27 U 822/91 –, OLG Koblenz, Beschl. v. 28.03.1996 – 5 U 819/95 –, „hierdurch entstehende weitere Kosten“: OLG Rostock, Beschl. v. 31.05.2006 – 3 W 36/06 –, Rn. 5–7; „[s]oweit infolge der verzögerten Abgabe der Erledigungserklärung vorwerfbar zusätzliche Verfahrenskosten entstanden sind“: BVerwG, Beschl. v. 29.09.1988 – 7 B 185/87 –, Rn. 7; „zusätzliche“ Kosten: Althammer, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 91a ZPO, Rn. 25; „Mehrkosten“: Jaspersen, in: BeckOK ZPO, hg. von Vorwerk / Wolf, 41. Edition (Stand: 01.07.2021), § 91a, Rn. 31.14; Schulz, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 91a ZPO, Rn. 59).

37

Folgerichtig hat auch der Beklagte im Ausgangsverfahren im Schriftsatz vom 08.01.2021 seinen Antrag, „die Kosten der Klägerin aufzuerlegen“, der prozessualen Situation gemäß auf den Fall bezogen, dass die Klägerin im Ausgangsverfahren nicht

38

ihrerseits den Rechtsstreit für erledigt erklärte und daher die Klage wegen Erfüllung der streitgegenständlichen Forderung abzuweisen gewesen wäre. Soweit sich die Ausführungen zur Kostenlast vorsorglich auf den Fall bezogen, dass die Klägerin im Ausgangsverfahren ihre Erledigungserklärung nachholen würde – wie später geschehen –, sprachen sie in Übereinstimmung mit den genannten Regeln für die Kostenverteilung von den „nun entstandenen Kosten“, die „gemäß des Veranlasserprinzips [meint: gemäß dem Veranlasserprinzip] auf dem sachwidrigen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung“ „basieren“, im gleichen Sinn von den „weiteren“ Kosten, näher von der „nun anstehenden Terminsgebühr“ oder von den „hier entstandenen Kosten mit einer Verfahrensgebühr“. In dem auf die Erledigungserklärung der Klägerin im Ausgangsverfahren folgenden Schriftsatz des Beklagten, eingegangen beim Amtsgericht Dessau-Roßlau am 27.01.2021, richtete sie ihre Argumentation entsprechend weiterhin folgerichtig allein darauf, dass die Klägerin „hiesige“ Kosten zu tragen habe.

Außer den durch den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung verursachten zusätzlichen Kosten ergibt sich eine Kostenlast der Klägerin im Ausgangsverfahren allein hinsichtlich eines Kostenanteils für den Teil des Streitgegenstands, für den sie mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18.01.2021 die Klage zurückgenommen hatte, nämlich für den mit der Zahlung des Beklagten im Ausgangsverfahren nicht beglichenen Teil der geltend gemachten Forderung in Höhe von 0,20 Euro. Die auf diesen Anteil bezogene Kostenfolge der Klagerücknahme gemäß § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO hätte das Amtsgericht gemäß § 269 Abs. 4 Satz 1 ZPO deklaratorisch in die Entscheidung über die Kosten aufnehmen können. Die Verteilung der auf den von der übereinstimmenden Erledigungserklärung erfassten Hauptteil des Streitgegenstands bezogenen Kosten nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO muss davon unberührt bleiben.

39

3. In dieser Lage stattdessen – und ohne in der Begründung mögliche Gesichtspunkte anzugeben, die dies im Rahmen des „billigen Ermessens“ tragen könnten (vgl. zur Begründungspflicht BVerfG, Beschl. v. 07.07.2014 – 1 BvR 1063/14 –, Rn. 13) – die Kosten vollumfänglich der Beschwerdeführerin als Klägerin im Ausgangsverfahren aufzuerlegen, wie es der Beschluss des Amtsgerichts vom 03.02.2021 entschied, ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verständlich und schlechthin unvertretbar. Somit verletzt der Beschluss des Amtsgerichts den durch Art. 7 Abs. 1 LVerf verbürgten Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine willkürfreie Entscheidung.

40

#### IV.

Der Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 03.02.2021 – 4 C 635/20 – ist daher gemäß § 50c Abs. 2 LVerfGG aufzuheben, und die Sache ist an dasselbe Gericht zurückzuverweisen.

41

Die Zurückverweisung an das Amtsgericht Dessau-Roßlau erledigt zugleich die neben dem Verstoß gegen das Willkürverbot geltend gemachte Beschwer im Anspruch auf

42

rechtliches Gehör aus Art. 21 Abs. 4 LVerf zusammen mit dem Beschluss des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 11.03.2021 – 4 C 635/20 – über die Anhörungsrüge.

**V.**

Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **43**

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen ergibt sich aus § 32 Abs. 2 LVerfGG. **44**

Franzkowiak

Dr. Waterkamp

Dr. Eckert

Gemmer

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann